



Protokoll Sitzung der Gemeindevertretung Hohwacht

Sitzungstermin: Dienstag, 17.03.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:06 Uhr
Raum, Ort: Bürgertreff Hohwacht, Berliner Platz 1, 24321 Hohwacht

Anwesenheitsliste

Anwesend

Vorsitz

Name	Bürgermeister	Bemerkung
Karsten Kruse		

Mitglieder

Name		Bemerkung
Wolfgang Bünjer	1. stellv. Bürgermeister	
Christian Abel	Gemeindevertreter	
Christoph Bünz	Gemeindevertreter	
Christian Behn	Gemeindevertreter	
Christian Genske	Gemeindevertreter	
Torsten Hock	Gemeindevertreter	
Peter Schuldt	Gemeindevertreter	
Cornelia Schwabedissen	Gemeindevertreterin	

Verwaltung

Name		Bemerkung
Jörg Bienz	Protokollführer	
Nadine Lattka	Einladung z.K.	

Abwesend

Mitglieder

Name		Bemerkung
Olaf Hutzfeldt	2. stellv. Bürgermeister	entschuldigt
Iris Dencker	Gemeindevertreterin	entschuldigt

Gäste: 11 Zuhörer/innen



Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Anträge zur Tagesordnung	
3	Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten	
4	Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde	
5	Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2025	
6	Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	
7	Fortführung / Neuerstellung einer Chronik Gemeinde Hohwacht	09/067/2023-2028
8	Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern an Silvester	09/069/2023-2028
9	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026	09/070/2023-2028
10	Leasingvertrag Unimog	09/071/2023-2028
11	Entsorgungsstation Wohnmobilplatz	09/072/2023-2028
12	Wahl von Vertreterinnen und Vertreter für die Ausschüsse	09/076/2023-2028
13	Jahresrechnung Sondervermögen Kameradschaftskasse Freiwillige Feuerwehr Hohwacht	
14	Verschiedenes	
15	Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde	



Protokoll

Öffentlicher Teil

Zu 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Die Mitglieder waren durch Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden.

Das Gremium war nach Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu 2. Anträge zur Tagesordnung

Der Bürgermeister beantragt „Jahresrechnung Sondervermögen Kameradschaftskasse Freiwillige Feuerwehr Hohwacht“ als neuen Tagesordnungspunkt 13 auf die Tagesordnung zu nehmen. Die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Zu 3. Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

Die Gemeindevertretung Hohwacht beschließt, die Tagesordnungspunkte 16 bis 24 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Zu 4. Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde

Es erfolgen Anfragen zu den verschiedenen Baumfällaktionen in der Gemeinde, die vom Bürgermeister beantwortet werden.



Des Weiteren erfolgen Anfragen zur „Präsidenteneiche“ und zum Bürgerbus, die vom Bürgermeister beantwortet werden.

Zu 5. Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2025

Es liegen keine Einwände vor.

Zu 6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

Der Bürgermeister teilt mit, dass beschlossen wurde, eine Bauvoranfrage für ein Grundstück in der Waldstraße abzulehnen, einem Bauantrag für ein Grundstück im Lerchensang zuzustimmen und einem Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächen ebenfalls zuzustimmen.

Zu 7. Fortführung / Neuerstellung einer Chronik Gemeinde Hohwacht

09/067/2023-2028

Die Gemeinde Hohwacht entstand 1929 durch die Auflösung der alten Gutsbezirke nach dem Ersten Weltkrieg, als aus dem Gutsbezirk Neudorf die politische Gemeinde Neudorf gebildet wurde, die den Grundstein für das heutige Ostseebad legte. Das ehemalige Fischerdorf entwickelte sich aus dem heutigen „Alt-Hohwacht“, wobei die offizielle Bezeichnung „Hohwacht/Ostsee“ seit 1964 gilt.

Wichtige Aspekte der Gründungsgeschichte:

- **Historischer Ursprung:** Zuvor war der Bereich um Haßberg als Badeort bekannt, dessen Logierhaus jedoch vom Gutsherrn abgerissen wurde, was den Tourismus zunächst stoppte.
- **Neubildung:** 1929 wurden die Gutsbezirke aufgelöst, wodurch Neudorf als Gemeinde entstand.
- **Entwicklung:** Das ursprüngliche Fischerdorf entwickelte sich weiter zum anerkannten Ostseebad, das heute aus Alt- und Neu-Hohwacht besteht.
- **Namensgebung:** Seit 1964 führt die Gemeinde offiziell den Namen Hohwacht.

Die Entwicklung zur heutigen Gemeinde war geprägt vom Wandel vom gutsabhängigen Fischerdorf zu einem modernen Tourismusort.

Es ist eine Chronik der Gemeinde mit den Namen „Perle der Ostsee – Hohwacht, Redaktion Fritz Schönfeld & Werner Trautmann bekannt. Diese Aufzeichnungen enden in den Jahren um 1967.

Beschluss:



Die Gemeindevertretung beschließt die Gründung eines Arbeitskreises zur Fortführung oder Neubearbeitung einer Chronik.

Vorsitzender soll der Tourismus- und Kulturausschussvorsitzende sein.

Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Arbeitskreistreffen zur Verfügung und versendet eine Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Die Arbeitskreisgruppe berichtet laufend den Bürgermeister über die Ergebnisse.

Finanzielle Auswirkungen:

In 2026 Kosten für die Einladung.

Weitere Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden mit dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Zu 8. Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern an Silvester

09/069/2023-2028

In der Gemeinde Hohwacht wurde in der Vergangenheit nach entsprechenden Prüfungen der örtlichen Situation durch die Ordnungsbehörde in folgenden Bereichen ein Abbrennverbot auch an Silvester und Neujahr angeordnet:

OT Haßberg

OT Neudorf

OT Schmiedendorf

Hohwacht außer folgender Straßen: Dünenweg, Hohes Ufer, Strandstraße 8-16, Röggenkamp, Kranichring sowie die Seebrücke „Flunder“

Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2.1. bis zum 30.12. nicht abgebrannt werden. Grundsätzlich ist damit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31.12. und 1.1. erlaubt.

An Silvester nimmt der Gesetzgeber mit SprengG und 1. SprengV bewusst eine begrenzte, „erlaubte“ Restgefahr in Kauf: Feuerwerk der Kategorie F2 darf von Volljährigen nur am 31.12. und 1.1. abgebrannt werden, obwohl bekannt ist, dass es zu Lärm, Verletzungen und Sachschäden kommen kann.

Im Gegenzug treffen die Nutzer klare Pflichten:

Sie dürfen nur zugelassenes, CE-gekennzeichnetes Feuerwerk verwenden, müssen die Gebrauchsanweisung, Altersgrenzen und zulässigen Zeiten einhalten, einen sicheren Abstand zu Menschen, Gebäuden und insbesondere zu Krankenhäusern, Heimen, Kirchen und besonders brandempfindlichen Gebäuden/Anlagen wahren, dürfen Feuerwerk nicht alkoholbedingt sorglos oder aus Menschenmengen heraus



zünden und keine illegalen oder selbst importierten Böller verwenden.

Wer gegen diese Regeln verstößt, handelt ordnungswidrig oder strafbar und haftet zivilrechtlich für entstandene Schäden – die gesetzlich „erlaubte Gefahr“ entbindet also nicht von Sorgfalt, Rücksichtnahme und Verantwortlichkeit. Insofern ist auch relevant, wer kausal für ein Feuer an brandempfindlichen Bereichen war und nicht, ob eine Verbotszone vorlag. Hinzukommt, dass Orte ohne „pauschale“ Verbotszonen bei unerfahrenen Nutzern den Eindruck vermitteln könnten, hier ohne Einschränkungen und Pflichten Feuerwerkskörper abbrennen zu können.

Vor diesem Hintergrund lässt sich aus SprengG und 1. SprengV gerade keine allgemeine Pflicht der Kommunen herleiten („kann-Regelung“ in § 24 Abs 1 und 2 1. SprengV) zum Jahreswechsel flächendeckend alle potenziell brandempfindlichen Bereiche im gesamten Stadtgebiet zu identifizieren und mit Feuerwerksverbotszonen zu überziehen.

Die spezialgesetzlichen Kommunalbefugnisse (§§ 23, 24 Abs. 2 1. SprengV) sind nach ihrem Regelungszweck Ausnahmeinstrumente für örtlich konkret erhöhte Risiken, nicht jedoch ein Auftrag, die bundesgesetzlich erlaubte Silvesterfeuerwerksnutzung durch eine faktische Vollbelegung des Stadtgebiets mit Verbotsradien leer laufen zu lassen.

Dies entspricht auch der Rechtsprechung:

Mehrere Verwaltungsgerichte haben betont, dass SprengG und 1. SprengV die feuerwerksspezifischen Gefahren (Explosion, Brand, Lärm) abschließend bundeseinheitlich regeln und insoweit grundsätzlich eine Sperrwirkung gegenüber zusätzlichen landesrechtlichen oder kommunalen Totalverboten entfalten. Daraus gebietet sich eine gewisse Zurückhaltung am 31.12. und 1.1. Soweit Kommunen Gefahrenabwehrrecht anwenden, ist dies an konkrete örtliche Gefahrenlagen gebunden; eine generelle, unbegrenzte Ausdehnung der Verbotszonen ohne hinreichende Differenzierung würde sich deshalb voraussichtlich als unverhältnismäßig und rechtlich angreifbar erweisen.

In der Praxis sind Kommunen zudem auf die Mitwirkung der Bevölkerung und fachkundiger Stellen angewiesen. Besonders brandgefährdete Gebäude oder Nutzungen – etwa landwirtschaftliche Betriebe, Lager, bestimmte Dachkonstruktionen oder Innenhöfe – sind vielfach nur vor Ort im Detail bekannt und lassen sich nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zentral „am Schreibtisch“ vollständig erfassen. Ohne konkrete Hinweise aus der Bürgerschaft, von Eigentümerinnen und Eigentümern, Feuerwehr und Brandschutzdienststellen wäre eine vollständige, belastbare Erhebung sämtlicher Objekte im gesamten Stadtgebiet weder realistisch zu bewältigen noch in der Silvesternacht effektiv zu überwachen.

Pauschale, großräumige Verbotszonen, die „vorsorglich“ weite Teile oder gar das gesamte Stadtgebiet erfassen, würden deshalb regelmäßig über das vom Gesetzgeber gewollte Gefahrenniveau hinausgehen, stünden im Spannungsverhältnis zur ausdrücklich zugelassenen privaten Silvesterfeuerwerksnutzung und wären – auch nach der aktuellen Rechtsprechung zu flächendeckenden Feuerwerksverboten – rechtlich zweifelhaft.

Die Amtspflicht zur Gefahrenabwehr verlangt eine handwerklich saubere, dokumen-



tierte Risikoabwägung und ein Tätigwerden nach pflichtgemäßem Ermessen, nicht jedoch eine absolute Gefahrenvermeidung um jeden Preis. Entscheidend ist, dass bekannte konkrete Gefahrenlagen (z. B. eng bebaute historische Quartiere, bekannte Problem- oder Unfallschwerpunkte, besondere Brandlasten) erkannt, bewertet und angemessen adressiert werden – etwa durch gezielte Verbotszonen, Auflagen, Information der Bevölkerung und verstärkte Kontrollen. Ein genereller Anspruch auf jegliche aus Sicht Dritter denkbare Maximallösung oder auf ein bestimmtes Verfahren besteht demgegenüber nicht.

Kommunale Vorgehensweise

Vor diesem Hintergrund wird die Ordnungsbehörde – wie in den vergangenen Jahren – eine individuelle Prüfung der örtlichen Situation vornehmen. Dabei berücksichtigen wir insbesondere:

- die bereits kraft Gesetzes bestehenden Abbrennverbote in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (§ 23 1. SprengV),
- bekannte Gefahren- und Einsatzschwerpunkte aus früheren Jahreswechsellern (Feuerwehr- und Polizeistatistik),
- Hinweise der örtlichen Brandschutzdienststelle sowie der Eigentümer besonders gefährdeter Objekte,
- sowie die Möglichkeit, punktuell sinnvolle zusammenhängende Verbotszonen nach § 24 Abs. 2 1. SprengV auszuweisen, wo dies durch konkrete örtliche Risiken geboten ist.

Frau Schwabedissen bittet darum, dass das Ordnungsamt der Gemeinde eine Karte der Bereiche mit einem Abbrennverbot zur Verfügung stellt.

Beschluss:

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage ist ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie II in der kompletten Gemeinde Hohwacht nicht umsetzbar.

Die Gemeindevertretung beschließt, die Willensbekundung zur freiwilligen Reduzierung des Abbrennens von Feuerwerk zu untermauern und durch entsprechende Werbemaßnahmen (Flyer in die Haushalte, Banner am Ortseingang) zu veröffentlichen. Außerdem soll im Rahmen der Möglichkeiten mit der Hohwacher Bucht Touristik pressewirksam Werbung betrieben und Kontakt zu gleichgesinnten Gemeinden hergestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:



Zu 9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026

09/070/2023-2028

Der Haushalt der Gemeinde Hohwacht schließt im Haushaltsjahr 2026 planmäßig mit einem ausgeglichenem Ergebnishaushalt ab. Die mittelfristige Finanzplanung weist insgesamt eine stabile und sehr positive Entwicklung der Haushaltslage aus.

Im investiven Bereich sind im Jahr 2026 Auszahlungen in Höhe von insgesamt 49.100 € vorgesehen. Diese betreffen insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Feuerwehr.

Die Finanzrechnung schließt unter Berücksichtigung der Investitionstätigkeit mit einem Finanzmittelüberschuss von 440.500 € ab. Angesichts eines Bestandes an liquiden Mitteln von 20.736,60 € ist dieser Zufluss als sehr positiv zu bewerten.

Der Haushalt 2026 der Gemeinde Hohwacht präsentiert sich als solide, nachhaltig und ausgewogen. Der ausgeglichene Ergebnishaushalt sowie die sehr gute Liquiditätslage ermöglichen die Umsetzung notwendiger Investitionen, ohne die finanzielle Stabilität der Gemeinde zu gefährden. Insgesamt bietet der Haushalt eine verlässliche Grundlage für die Aufgabenerfüllung und lässt auch für die kommenden Jahre eine positive finanzielle Entwicklung erwarten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erlässt die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2026, billigt das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2026 – 2029 und fügt den Stellenplan bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Zu 10. Leasingvertrag Unimog

09/071/2023-2028

Das Baujahr des gemeindlichen Unimog ist Februar 1999 und die Reparaturkosten steigen jährlich außerordentlich an. Aus diesem Grund muss zeitnah ein vergleichbares Fahrzeug beschafft werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister zu ermächtigen mit der Firma LeasingPartner einen Leasingvertrag gemäß Angebot zum Kauf eines Unimog Vorführfahrzeug abzuschließen.

Der Leasingvertrag soll über eine Laufzeit von 48 Monate abgeschlossen werden.



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Zu 11. Entsorgungsstation Wohnmobilplatz

09/072/2023-2028

Die derzeitige Entsorgungsstation auf dem Wohnmobilstellplatz in Alt Hohwacht ist defekt und nicht winterfest. Zur Ertüchtigung und Aufwertung des Stellplatzes soll die Entsorgungsstation erneuert und in diesem Zuge winterfest gestaltet werden. Dem Bürgermeister liegt bereits ein Angebot über eine Entsorgungsstation mit münzgesteuerter Frischwasserabgabe und separater Spülung für Kassettentoiletten vor. Die elektrische Abwasserentsorgung erfolgt über einen Bodeneinlass.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister zu ermächtigen das vorliegende Angebot anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Zu 12. Wahl von Vertreterinnen und Vertreter für die Ausschüsse

09/076/2023-2028

Da bisher noch keine Vertretungen für die Ausschüsse festgelegt waren, soll nur mehr ein Vertreterpool festgelegt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt folgende Poolvertreterinnen und -vertreter für die Ausschüsse:

Finanzausschuss

Christian Behn CDU

Wolfgang Bünjer CDU

Cornelia Schwabedissen CDU

Christian Abel WGH

Thorsten Hock WGH

Olaf Hutzfeldt WGH

Bau-, Wege- und Umweltausschuss



Christoph Bünz	CDU
Iris Dencker	CDU
Cornelia Schwabedissen	CDU

Christian Genske	WGH
Olaf Hutzfeldt	WGH
Peter Schuldt	WGH

Tourismus- und Kulturausschuss

Christian Behn	CDU
Wolfgang Bünjer	CDU
Christoph Bünz	CDU

Christian Abel	WGH
Christian Genske	WGH
Thorsten Hock	WGH

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Zu 13. Jahresrechnung Sondervermögen Kameradschaftskasse Freiwillige Feuerwehr Hohwacht

Die Jahresrechnung des Sondervermögens Kameradschaftskasse wird von Herrn Bünz erläutert.

Die Gemeindevertretung nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis.

Zu 14. Verschiedenes

Der Bürgermeister gibt folgende Termine bekannt:

26.03. Unterarbeitskreis „Befahrensverordnung für Ostseenaturschutzgebiete“ auf Fehmarn

28.03. Aktion sauberes Hohwacht; Treffen 10:00 Uhr Feuerwehrhaus

16.04. Vortrag der Klimaschutzagentur im Bürgertreff

Des Weiteren teilt der Bürgermeister mit, dass derzeit 169 Asylbewerber/innen im Amt Lütjenburg untergebracht sind; davon 16 in der Gemeinde Hohwacht.

Frau Schwabedissen hat eine Anfrage zur anstehenden Baumaßnahme „Übergang



Rondell/ Festwiese Alt Hohwacht“, die vom Bürgermeister beantwortet wird.

Zu 15. Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde

Es erfolgen Anfragen zur Festlegung von nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten, zum Spielplatz in der Seestraße und zu den Gegenständen, die im Bürgertreff ausgestellt waren, die vom Bürgermeister beantwortet werden.

gez. Karsten Kruse
Bürgermeister

gez. Jörg Bienz
Protokollführer